



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Datum: 17.11.2016

**KFG-Änderung iZm Verwaltungsreform und Deregulierungspaket -
Begutachtung
GZ. BMVIT-170.031/0007-IV/ST1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs und zur Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im Entwurf ist derzeit ganz allgemein vorgesehen, dass im Zuge einer Namens- oder Adressänderung die geänderten Personendaten an die zentrale Zulassungsevidenz zu übermitteln und von dieser zu speichern sind. Diese Formulierung ist unklar und zu weit gegriffen. Es sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die geänderten Personendaten nur dann zu speichern sind, wenn es eine aufrechte Fahrzeugzulassung zu dieser Person gibt.

Bei Namensänderungen bzw. bei Adressänderungen innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs derselben Behörde können die Daten bei der betreffenden Zulassung ohne Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung geändert werden. Für den Fall, dass die neue Adresse im Bereich einer anderen Behörde liegt (und daher eine Ab- und Anmeldung des Fahrzeuges erforderlich ist) können die geänderten Personendaten bei der Fahrzeugummeldung durch den Zulassungsbesitzer verwendet werden.

Außerdem wollen wir darauf aufmerksam machen, dass das System einer automatischen Adressänderung in der Zulassungsevidenz ohne Neuausstellung einer Zulassungsbescheinigung nicht greifen kann, wenn bei der Wohnsitz-änderung innerhalb einer Behörde für den neuen Behördensprengel ein Kennzeichen mit einer anderen Behördenbezeichnung gem. Anlage 5d KDV zuzuweisen ist. Wenn jemand z.B. innerhalb der Landespolizeidirektion Kärnten von Villach nach Klagenfurt umzieht, ist zwar keine Ab- und Anmeldung des Fahrzeuges erforderlich, es muss jedoch im Zuge der Adressänderung ein neues Kennzeichen mit der Behördenbezeichnung K zugewiesen werden.

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

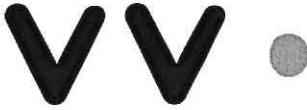
Tel.: (+43) 1 71156-217
Fax: (+43) 1 71156-270
guenter.albrecht@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Unser Zeichen: Mag. GA/BW
Aktnummer: 4302
Ausg Nr.: 165028

Seite 1/2



Gleiches gilt für andere Teilsprengel in den Landespolizeidirektionen und für den Bezirk Liezen mit der Expositur Gröbming. Es wird zwar die Adresse in der Zulassungsevidenz geändert, trotzdem muss aber der Zulassungsbesitzer (oder eine bevollmächtigte Person) in solchen Fällen eine Zulassungsstelle aufsuchen und von dieser ein neues Kennzeichen zugewiesen und eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Seite 2/2

Ungeklärt ist aus unserer Sicht, wer die Kosten für den Änderungsdienst des ZMR gem. § 16c Meldegesetz zu tragen hat. Eine Übernahme durch die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Versicherungsverband), die ohnehin die Kosten für die erforderlichen Softwareänderungen zu tragen hat, wird entschieden abgelehnt; bisher konnten die Kosten für eine ZMR Anfrage (derzeit 1,10 Euro) von der Zulassungsstelle an den Zulassungsbesitzer weiterverrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs